

Die Kundmachung erfolgte:

Durch Anschlag an der Gemeindetafel
vom 21.10.1988 bis 29.11.1988;

durch Verlautbarung im Gmde.Blatt Nr.43 v.28.10.88.



G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Abgabekommission der Gemeinde Göfis, erlassen
aufgrund des § 13 Abs.4 Abgabenverfahrensgesetz (AbgVG),
LGBI.Nr.23/1984, durch Beschluß der Gemeindevertretung
vom 18.Oktober 1988.

§ 1

Aufgaben

Der Abgabekommission obliegen die ihr aufgrund des
AbgVG als Abgabenbehörde 2.Instanz zufallenden Auf-
gaben.

§ 2

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende hat die Abgabekommission nach
Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Bedarf richtet
sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 129 AbgVG.

(2) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und
Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem
Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustel-
lung der Einberufung gelten die Bestimmungen des § 40
Abs. 4 - 7 Gemeindegesetz (GG) sinngemäß.

§ 3

Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

(1) Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an
den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhin-
dert, so ist dies dem Vorsitzenden unter Angabe des
Grundes unverzüglich bekanntzugeben. Der Vorsitzende
hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten einen Er-
satzmann derselben Parteiliste zur Sitzung einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Er kann auch den Sachbearbeiter des Gemeindeamtes mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Kommissionsmitglied oder dem Sachbearbeiter übertragen.

§ 4

Abstimmung

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist. Im übrigen gelten für den Abstimmungsvorgang die Bestimmungen des § 44 GG. sinngemäß.

§ 5

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Abgabekommision sind nicht öffentlich. Die Beratungen und das Abstimmungsergebnis sind vertraulich.

§ 6

Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

- a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Kommissionsmitglieder,
- b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
- c) die Namen des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlußfähigkeit,

d) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom Vorsitzenden der Abgabenkommission bestellten Mitglied derselben bzw. dem vom Bürgermeister hiezu beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabenkommission und dem Bürgermeister zu.

(5) Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 7

Stellvertretung des Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen die ihm nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über. Dieser ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

§ 8

Geschäftsbehandlung

(1) Das Gemeindeamt hat die Anbringen, über welche die Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden. Vor Unterfertigung der Reinschrift durch den Bürgermeister (§ 66 GG) oder dessen Stellvertreter (§§ 62 und 65 GG) ist der Erledigungsentwurf auf die Übereinstimmung des Bescheides mit dem diesem zugrunde liegenden Beschluß der Abgabenkommission zu prüfen und abzuzeichnen.

(2) Die Akten sind im Gemeindeamt aufzubewahren.

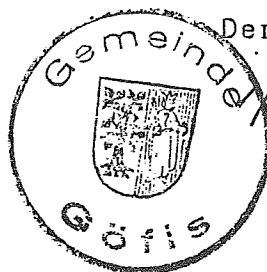
§ 9

Entschädigung

Den Mitgliedern der Abgabenkommission gebührt für Zeitversäumnis für jede angefangene Stunde des Zeitaufwandes eine Entschädigung von S 60.-

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1.11.1988 in Kraft. Gleichzeitig verliert die von der Gemeindevertretung am 18.01.1973 beschlossene Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]